

## Amtliche Mitteilung 2004 – Sonderreihe Nr. 19

Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 20. August 2004

Studienordnung (StO) für den gemeinsamen Diplom-Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 23. August 2004

# Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachbochschule Köln, Abteilung Gummersbach

an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund

### Vom 20. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), haben die Fachhochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 5 vom 9.3.2004 sowie Amtliche Mitteilung 2004 der Fachhochschule Köln – Sonderreihe Nr. 2 - vom 17. März 2004) wird wie folgt geändert:

#### § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahlenangabe "2003/2003" ersetzt durch "2003/2004".
  - ab) Als neuer Satz 2 wird angefügt: "Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.".
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - ba) Im ersten Halbsatz wird nach "Absatz 3" ergänzt "Satz 1".
  - bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und der Satz wird wie folgt ergänzt: "auch wenn sie keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben.".

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Verkündungsblättern der Fachhochschule Köln und der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### Artikel III

Die Rektoren werden ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und um Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragrafenverweise zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Informatik der Fachhochschule Köln vom 2.7.2004 und des Fachbereichsrats Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 12.7.2004 sowie des Rektorats der Fachhochschule Köln vom 26.7.2004 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.8.2004.

Köln, den 20. August 2004 Dortmund, den 20. August 2004

Der Rektor Der Rektor

der Fachhochschule Köln der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. phil. Metzner Prof. Dr. Menzel

### Studienordnung (StO)

### für den gemeinsamen Diplom-Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund

### Vom 23. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), haben die Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung für den gemeinsamen Diplom-Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik erlassen:

#### Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Beginn und Dauer des Studiums	2
§ 4	Einschreibung, Beurlaubung, Exmatrikulation; Zweit- und Gasthörer	2
§ 5	Studienumfang und Leistungspunkte	2
§ 6	Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 7	Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule	4
§ 8	Unbewertete Teilnahmescheine (UTN)	4
§ 9	Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	5
§ 10	Studienplan und Modulbeschreibungen	6
§ 11	Studienberatung	6
§ 12	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6
Anlage 1	Studienplan nach Modulen sortiert	7
Anlage 2	Studienplan nach Semestern sortiert	8

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung (StO) gilt für das Studium im gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Dortmund und der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach.
- (2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 20. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund Nr. 5 vom 9.3.2004 sowie Amtliche Mitteilung 2004 der Fachhochschule Köln Sonderreihe Nr. 2 vom 17. März 2004) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt, Aufbau und Durchführung des Studiums.
- (3) Die Studienordnung soll eine erfolgreiche Diplomprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik gewährleisten.

### § 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist gemäß § 66 Abs. 1 und 2 HG der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelte weitere Zugangsmöglichkeit.

# § 3 Beginn und Dauer des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums (1. Semester) im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik ist nur im Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen und der in der Ausbildung befindlichen Personen einschließlich aller Prüfungen zehn Semester.

# § 4 Einschreibung, Beurlaubung, Exmatrikulation; Zweit- und Gasthörer

Die Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörern wird durch die Einschreibungsordnungen der Fachhochschule Dortmund bzw. Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach geregelt.

# § 5 Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht– und Wahlpflichtbereich insgesamt 152 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Die Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Die Höhe der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, Studienund Abschlussarbeiten sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen.
- (4) Als Arbeitsaufwand für das gesamte Studium werden 5250 Stunden zu Grunde gelegt. Bei insgesamt 210 Leistungspunkten entspricht ein Leistungspunkt damit 25 Arbeitsstunden.

### § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Planung, die Erstellung und den Einsatz von IT-Systemen für betriebliche Anwendungen unter ganzheitlicher Einbeziehung des betrieblichen Umfelds.
- (2) Der Verbundstudiengang gliedert sich in das Grundstudium (erstes bis fünftes Semester) und das Hauptstudium (sechstes bis zehntes Semester).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module umfassen in der Regel mehrere Veranstaltungsarten gemäß § 9, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von vier SWS bis acht SWS und erstrecken sich maximal über zwei Semester.
- (4) Die Module unterscheiden sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule gemäß § 7.
- (5) Die Module vermitteln die für die Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker(in) erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, insbesondere in den Bereichen Informatik, Betriebs- und Volkswirtschaft, Kern-WI, Mathematik, Recht und Fremdsprache.
- (6) Das Studium wird mit einer Diplomarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen.
- (7) Der Studiengang umfasst folgende Module:

#### Module des Grundstudiums

- 1 Mathematik I
- 2 Mathematik II
- 3 Wirtschaftsmathematik Statistik
- 4 Informatik I
- 5 Informatik II
- 6 Informatik III
- 7 Informatik IV
- 8 Volkswirtschaftslehre
- 9 Betriebswirtschaftslehre I
- 10 Betriebswirtschaftslehre II
- 11 Recht für Informatiker
- 12 Fremdsprache

### Module des Hauptstudiums

#### Pflichtmodule

- 1 Betriebliches Rechnungswesen
- 2 Datenbanken und Informationssysteme
- 3 Softwareentwicklung
- 4 Informationsmanagement
- 5 Mensch-Computer-Interaktion
- 6 Informations- und Kommunikationstechnologien
- 7 Unternehmensplanspiel
- 8 Projektarbeit

### Wahlpflichtmodule; zwei Module aus:

- 1 Angewandte Informatik Multimedia
- 2 Anwendungssysteme
- 3 Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik
- 4 Betriebssysteme
- 5 Datenbanken im Internet
- 6 Fortgeschrittene Softwaretechnologie
- 7 Informatik und Gesellschaft
- 8 IT-Controlling
- 9 IT-Consulring
- 10 Logistik
- 11 Personalökonomie
- 12 Presentation Design
- 13 Produktions- und Qualitätsmanagement im Bereich Neue Medien
- 14 Projektmanagement
- 15 Wirtschaftspolitik

# § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule

- (1) Pflichtmodule sind alle Module des Grundstudiums und die für alle Studierenden gemeinsamen Module des Hauptstudiums.
- (2) Wahlpflichtmodule sind Module, welche die oder der Studierende aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu wählen hat.
- (3) Zusatzmodule sind Module, in welchen die oder der Studierende freiwillig über die im Studienplan angegebenen Leistungspunkte hinausgehend Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen kann. In diesen Modulen kann der oder die Studierende eine Prüfungsleistung erbringen, die jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Module schließen mit einer Modulprüfung ab.

### § 8 Unbewertete Teilnahmescheine (UTN)

- (1) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen und Praktika) aktiv teilgenommen haben. Unbewertete Teilnahmescheine (UTN) werden, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt hat, erteilt, wenn der oder die Studierende regelmäßig und aktiv an mehr als 50% der Termine der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat.
- (2) Kann der oder die Studierende die erforderlichen Teilnahmescheine nach Absatz 1 nicht erbringen, insbesondere aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder weil eine Entscheidung über die Anerkennung über Studien- und Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig zu Semesterbeginn vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachdozenten auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

### § 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Im Studium kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht, die teils in Form von Fernlehre, teils in Form von Präsenzlehre abgewickelt werden:
  - Vorlesung (V)
  - Übung (Ü)
  - Seminar (S)
  - Praktikum (P)
  - Projektarbeit
  - Planspiel
  - a) Vorlesung:

Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden und wird mittels Fernlehre vermittelt.

b) Übung:

Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewandt. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen zu vorgegebenen Problemstellungen.

c) Seminar:

Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Präsentation, Referat und Diskussion.

d) Praktikum:

Es dient zu Erwerb, Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer Aufgaben.

e) Projektarbeit:

Hier erfolgt die Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch Einzelne oder Gruppen. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Hausarbeit unter regelmäßiger Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden. Die Projektarbeit soll die Prüflinge mit dem Verfahren für wissenschaftliches Arbeiten vertraut machen und auf die Diplomarbeit vorbereiten.

f) Planspiel:

Durchführung einer computergestützten Simulation zu Planungen und Entscheidungen in Unternehmen.

- (2) Planmäßige Veranstaltungen können in Form von Exkursionen stattfinden und durch Fachvorträge und Studienfahrten ergänzt werden.
- (3) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelndem Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.

### § 10 Studienplan und Modulbeschreibungen

- (1) Der Studienplan für den Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik (Anlagen 1 und 2) ist eine Empfehlung für die Studierenden. Er ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (2) Der Studienplan enthält sowohl für das Grundstudium als auch für das Hauptstudium Angaben über die Namen der Module, über die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS), über Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (Vorlesung V, Seminar S, Übung Ü, Praktikum P), über deren Aufteilung auf die einzelnen

- Semester, über die Leistungspunkte nach ECTS sowie den Zeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen (unbewertete Teilnahmescheine (UTN)) gemäß DPO.
- (3) Die Zuordnung der Lernziele und Inhalte zu den Modulen erfolgt in den Modulbeschreibungen, die insoweit als Anlage zur Studienordnung gelten.

### § 11 Studienberatung

- (1) Die beiden Trägerfachhochschulen und das Institut für Verbundstudien bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte sowie Einführungsphasen für Studienanfänger an.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentralen Studienberatungsstellen der beiden Trägerfachhochschulen und das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie verweist bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch auf eine psychologische Beratung.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

# § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

Sie wird in den Verkündungsblättern der Fachhochschule Köln und der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Informatik der Fachhochschule Köln vom 2.7.2004 und des Fachbereichsrats Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 12.7.2004.

Köln, den 23. August 2004 Dortmund, den 23. August 2004

Der Rektor Der Rektor

der Fachhochschule Köln der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. phil. Metzner Prof. Dr. Menzel

Anlage 1: Studienplan des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik, nach Modulen sortiert

	0	SV	vs	_	LP	
Modul	Sem.	V+Ü+S+P	gesamt	T₽		
Mathematik I	1.	2+2+0+0	4	2	5	
Mathematik II	2.	2+4+0+0	6	4	7,5	
Wirtschaftsmathematik/Statistik	3.	4+2+0+0	6	2	7,5	
Informatik I	1.	3+2+0+1	6	4	7,5	
Informatik II	2.	3+2+0+1	6	4	7,5	
Informatik III	4.	3+2+0+1	6	4	7,5	
Informatik IV	5.	3+2+0+1	6	4	7,5	
Volkswirtschaftslehre	1.	4+2+0+0	6	2	7,5	
Betriebswirtschaftslehre I	3.	5+3+0+0	8	3	10	
Betriebswirtschaftslehre II	5.	5+3+0+0	8	3	10	
Recht für Informatiker <sup>1</sup>	4. und 5.	4+2+0+0	6	2	7,5	
Fremdsprache <sup>2</sup>	3. und 4.	4+2+0+2	8	6	7,5	
Zwischensumme Grundstudium	1.–5.	42+28+0+6	76	40	92,5	
Betriebliches Rechnungswesen	6.	5+2+0+1	8	4	10	
Datenbanken u. Informationssysteme	6.	5+2+0+1	8	4	10	
Softwareentwicklung	7.	5+2+0+1	8	4	10	
Informationsmanagement	7.	5+2+1+0	8	3	10	
Mensch-Computer-Interaktion	8.	5+1+1+1	8	4	10	
Informations- u. Kommunikationstech.	9.	5+2+0+1	8	4	10	
Wahlpflichtmodul WPM 1	8.	5+1+1+1	8	4	10	
Wahlpflichtmodul WPM 2	9.	5+1+1+1	8	4	10	
Unternehmensplanspiel	9.	0+4+0+0	4	4	5	
Projektarbeit	10.	6+0+2+0	8	2	5	
Diplomarbeit	10.				25	
Kolloquium	10.				2,5	
Zwischensumme Hauptstudium	6.–10.	46+17+6+7	76	37	117,5	
Endsumme	110.	88+45+6+13	152	77	210	

- V+Ü+S+P = Vorlesung + Übung + Seminar + Praktikum
- T<sub>P</sub> = Präsenztage à 8 Veranstaltungsstunden
- 1 T<sub>P</sub> = 0,5 Präsenz-SWS
- Präsenz-SWS =  $0.V + 0.5.\ddot{U} + 0.5.S + 1.P$
- LP = Leistungspunkte nach ECTS

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Modulprüfung nach dem 5. Semester
<sup>2</sup> Modulprüfung nach dem 4. Semester

Anlage 2: Studienplan des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik, nach Semestern sortiert

	SWS / T <sub>P</sub> / LP pro Semester									
	Grundstudium					Hauptstudium				
Modul	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mathematik I	4/2/5									
Mathematik II		6/4/7,5								
Wirtschaftsmathematik/Statistik			6/2/7,5							
Informatik I	6/4/7,5									
Informatik II		6/4/7,5								
Informatik III				6/4/7,5						
Informatik IV					6/4/7,5					
Volkswirtschaftslehre	6/2/7,5									
Betriebswirtschaftslehre I			8/3/10							
Betriebswirtschaftslehre II					8/3/10					
Recht für Informatiker				4/1/5						
(Modulprüfung nach dem 5. Sem.)					2/1/2,5					
Fremdsprache			4/3/2,5							
(Modulprüfung nach dem 4. Sem.)				4/3/5						
Summe Grundstudium: 76/40/92,5	16/8/20	12/8/15	18/8/20	14/8/17,5	16/8/20					
Betriebliches Rechnungswesen						8/4/10				
Datenbanken u. Informationssysteme						8/4/10				
Softwareentwicklung							8/4/10			
Informationsmanagement							8/3/10			
Mensch-Computer-Interaktion								8/4/10		
Informations- u. Kommunikationstechnik									8/4/10	
Wahlpflichtmodul WPM 1								8/4/10		
Wahlpflichtmodul WPM 2									8/4/10	
Unternehmensplanspiel									4/4/5	
Projektarbeit										8/2/5
Diplomarbeit										-/-/25
Kolloquium										-/-/2,5
Summe Hauptstudium: 76/37/117,5						16/8/20	16/7/20	16/8/20	20/12/25	8/2/32,5
Endsumme: 152/77/210	16/8/20	12/8/15	18/8/20	14/8/17,5	16/8/20	16/8/20	16/7/20	16/8/20	20/12/25	8/2/32,5

T<sub>P</sub> = Präsenztage à 8 Veranstaltungsstunden, 1 T<sub>P</sub> = 0,5 Präsenz-SWS, LP = Leistungspunkte nach ECTS